

Steuerliche Informationen für Mandanten Juni 2001

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Kosten für Unfall eines betrieblichen PKW auf Privatfahrt
2. Spekulationsgewinne bei Grundstücksverkäufen: Aussetzung der Vollziehung möglich
3. Finanzierbarkeit einer Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer
4. Umsatzsteuer-Option bei Vermietung an Ehegatten
5. Zuwendung von Warengutscheinen an Arbeitnehmer
6. Umsatzsteuer bei Pkw-Überlassung
7. Gesetzentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung von Familien

1. Kosten für Unfall eines betrieblichen PKW auf Privatfahrt

Werden Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens auch privat genutzt, sind grundsätzlich die darauf entfallenden Aufwendungen als Wert der privaten Nutzung dem betrieblichen Gewinn hinzuzurechnen (sog. Nutzungsentnahme). Bei der Nutzung eines betrieblichen PKW kann dieser Wert entweder nach den anteiligen tatsächlichen Fahrzeugkosten oder mit einer Pauschalregelung (sog. 1 v. H.-Methode) ermittelt werden.

Für den Fall, dass ein betrieblicher PKW auf einer Privatfahrt zerstört oder erheblich beschädigt wird, stellt sich die Frage, mit welchem Wert die Entnahme anzusetzen ist. Nach der bisherigen Praxis liegt eine Nutzungsentnahme lediglich in Höhe des Restbuchwertes des PKW vor; Schadensersatzleistungen (z. B. von Versicherungen) sind dabei als Betriebseinnahme zu erfassen, soweit sie diesen Restbuchwert übersteigen.

Dieser Praxis ist jetzt der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs entgegengetreten. Nach Auffassung des Gerichts muss die anzusetzende Entnahme den vollständigen durch die private Nutzung hervorgerufenen Wertverzehr umfassen. Dieser besteht in der Differenz zwischen den **tatsächlichen Werten** des beschädigten PKW **vor** und **nach** dem Unfall. Der Bundesfinanzhof begründet diese Auffassung damit, dass in der Vergangenheit steuermindernd vorgenommene Abschreibungen über den Entnahmeansatz rückgängig gemacht werden sollen.

Wie ebenfalls klargestellt wird, sind z. B. **Versicherungsleistungen** für einen Unfall auf einer Privatfahrt nicht gewinnerhöhend, sondern als **private** Einnahme zu behandeln.

Beispiel:

Unternehmer U erleidet mit dem betrieblichen PKW einen Unfall auf einer privaten Urlaubsfahrt. Der PKW ist voll abgeschrieben (Erinnerungswert: 1 DM); der Zeitwert betrug vor dem Unfall 20.000 DM und nach dem Unfall 5.000 DM.

U veräußert den PKW unrepariert zum Zeitwert von 5.000 DM und schafft einen Neuwagen an. Die Vollkaskoversicherung erstattet einen Betrag von 10.000 DM.

bisherige Praxis:

neue Auffassung des Bundesfinanzhofs:

		Nutzungsentnahme (20.000 DM. / . 5.000 DM=)	15.000 DM
Versicherungsleistung	10.000 DM	Versicherungsleistung	- DM
Veräußerungsgewinn (5.000 DM. / . 1 DM=)	4.999 DM	Veräußerungsgewinn (5.000 DM./ . 1 DM=)	4.999 DM
Gewinnerhöhung	14.999 DM	Gewinnerhöhung	
19.999 DM			

Das Gericht hat auch zu dem Sachverhalt Stellung genommen, dass der PKW repariert und weiterhin im Unternehmen genutzt wird. Dabei entstehende **Reparaturkosten** wären danach - entgegen der bisherigen Praxis - grundsätzlich betrieblich veranlasst und als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Da der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs mit diesem Beschluss von der früheren Rechtsprechung abweicht, hat er diese Problematik dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegt. Die endgültige Klärung dieser Frage bleibt daher abzuwarten.

2. Spekulationsgewinne bei Grundstücksverkäufen: Aussetzung der Vollziehung möglich

Gewinne aus dem Verkauf von privaten Grundstücken können steuerpflichtig sein, wenn die gesetzliche Frist zwischen Erwerb und Veräußerung noch nicht abgelaufen ist. Diese Frist ist von 2 auf 10 Jahre verlängert worden (siehe § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und gilt rückwirkend auch für Grundstücke, für die die bisherige zweijährige Spekulationsfrist bereits abgelaufen ist und die jetzt verkauft werden.

Beispiel:

Ein in 1993 gekauftes Grundstück wird 2001 verkauft. Der Veräußerungsgewinn ist steuerpflichtig, da die 10 Jahre zwischen Kauf und Verkauf noch nicht abgelaufen sind.

Der Bundesfinanzhof hält die Rückwirkung dieser Besteuerungsvorschrift für verfassungswidrig. Die Finanzverwaltung lässt entsprechende Einspruchsverfahren bis zum Abschluss der gerichtlichen Klärung dieser Frage ruhen und gewährt insoweit die Aussetzung der Vollziehung von Steuerbescheiden.

3. Finanzierbarkeit einer Pensionszusage an Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei Zusage einer Pension an Arbeitnehmer ist für die zukünftige Zahlungsverpflichtung eine Rückstellung in der Bilanz zu bilden. Das gilt auch, wenn es sich um die Zusage einer GmbH gegenüber ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer handelt. Bereits die Zuführungen zu dieser Rückstellung mindern den steuerpflichtigen Gewinn der GmbH. Damit eine derartige Pensionszusage auch steuerlich anerkannt wird, sind bestimmte Voraussetzungen zu beachten: Die Zusage muss im Voraus schriftlich erfolgen, erdienbar und angemessen sein (vgl. Abschn. 32 KStR); ferner muss die Pensionsverpflichtung für die GmbH finanzierbar sein.

Sofern die Pensionszusage zusätzliche Leistungen für den Fall der Invalidität oder eine Witwenversorgung vorsieht, stellt die Finanzverwaltung darauf ab, ob die GmbH die Pension auch für den sofortigen (fiktiven) Versorgungsfall (Invalidität, Witwenversorgung) finanzieren kann. Ist dies nicht der Fall, erkennt die Finanzverwaltung die Rückstellung insgesamt nicht an. Dem ist der Bundesfinanzhof jetzt entgegengetreten. Danach ist auch das Risiko des vorzeitigen

Versorgungsfalls nur mit dem versicherungsmathematischen Barwert zu berücksichtigen. Für die Frage der Finanzierbarkeit bzw. Überschuldung ist damit lediglich auf die für die Verpflichtung in der Bilanz gebildete Rückstellung abzustellen.

4. Umsatzsteuer-Option bei Vermietung an Ehegatten

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei (vgl. § 4 Nr. 12 UStG). Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf die Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten, wenn das Grundstück an einen Unternehmer für dessen Unternehmen vermietet wird (sog. Umsatzsteuer-Option). Im Hinblick auf den im Umsatzsteuerrecht vorherrschenden Formalismus ist bei Mietverträgen mit Ehegatten besondere Sorgfalt geboten. Unterschreiben z. B. beide Ehegatten einen Mietvertrag über Geschäftsräume zum Betrieb eines Ladenlokals, das aber nur von **einem** Ehegatten (z. B. dem Ehemann) als Unternehmer geführt wird, so sind die Ehegatten jeweils zu 50 v. H. Leistungsempfänger.

D. h., dem unternehmerisch tätigen Ehegatten steht der Vorsteuerabzug nur aus seinem Anteil der Miete zu und der Vermieter kann auch nur in Höhe von 50 v. H. der Vermietungsumsätze zur Umsatzsteuer optieren.

Der volle Vorsteuerabzug für den Mieter und die 100-prozentige Option für den Vermieter ist dagegen möglich, wenn nur der unternehmerisch tätige Ehemann allein als Mieter den Mietvertrag abschließt.

5. Zuwendung von Warengutscheinen an Arbeitnehmer

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber auch Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen (z. B. Mahlzeiten oder Rabatte), sind diese ebenfalls als Einnahmen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Allerdings kommen bei der Bewertung derartiger Sachbezüge besondere Regelungen in Betracht (vgl. § 8 Abs. 2 und 3 EStG). Dies gilt grundsätzlich auch für Warengutscheine, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Einlösung in Geschäften usw. überlässt. Hierbei kommt es für die steuerliche Behandlung darauf an, was Gegenstand des Gutscheins ist und ob er beim Arbeitgeber oder bei einem Dritten einzulösen ist.

Beispiel 1:

Arbeitnehmer A erhält von seinem Arbeitgeber, der ein Einzelhandelsgeschäft betreibt, einen Einkaufsgutschein in Höhe von 150 DM.

Hierbei handelt es sich im Ergebnis um einen Belegschaftsrabatt. Derartige Sachbezüge sind nach Berücksichtigung eines 4-prozentigen Abschlags bis zur Höhe von 2.400 DM pro Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (vgl. § 8 Abs. 3 EStG).

Beispiel 2:

Arbeitnehmer B erhält von seinem Arbeitgeber einen Gutschein, der auf einen Geldbetrag von 50 DM ausgestellt ist. Der Gutschein kann bei einem benachbarten Feinkostgeschäft eingelöst werden.

Da in dem Gutschein keine konkrete Sache bezeichnet, sondern lediglich der **Geldbetrag** angegeben wird, liegt kein Sachbezug vor; der angegebene Betrag (50 DM) ist in voller Höhe als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn anzusetzen. Die Finanzverwaltung erkennt hier weder Abschläge noch Freibeträge an.



Beispiel 3:

Arbeitnehmer C erhält von seinem Arbeitgeber einen Gutschein für eine Tankstelle in der Nähe, der wie folgt lautet: "Gutschein über Superbenzin im Wert von 50 DM".

Wird in dem Gutschein die zugewendete Sache konkret bezeichnet, liegt ein Sachbezug vor. In diesem Fall wendet die Finanzverwaltung die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG an. Das bedeutet, dass derartige Zuwendungen bis zur Höhe von **50 DM monatlich** lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben - ggf. neben dem Belegschaftsrabatt (siehe Beispiel 1). In Beispiel 3 könnte daher der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer jeden Monat einen Gutschein in dieser Höhe überlassen, was dann ohne steuerliche Folgen bleiben würde. Übersteigen allerdings alle vergleichbaren Zuwendungen den Betrag von 50 DM in einem Monat, ist der zugewendete Betrag in voller Höhe steuer- und ggf. sozialversicherungspflichtig, da es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.

Zu beachten ist, dass die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG ab dem Jahr 2002 von 50 DM auf **50 Euro** angehoben wird, was einer Verdoppelung des Betrages gleichkommt.

6. Umsatzsteuer bei Pkw-Überlassung

Die Überlassung von betrieblichen PKW an **Arbeitnehmer** für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird grundsätzlich als entgeltlicher Vorgang angesehen und unterliegt somit der Umsatzsteuer. Als Bemessungsgrundlage dienen die auf diese Fahrten entfallenden Kosten, und zwar auch solche, bei denen kein Vorsteuerabzug möglich ist. Der private Anteil kann wahlweise anhand eines Fahrtenbuches, durch Schätzung oder mit der 1 v. H.-Methode ermittelt werden. Der Vorsteuerabzug aus Anschaffung und Betrieb des PKW ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen uneingeschränkt möglich.

Bei **freien Mitarbeitern** ist die Überlassung eines betrieblichen PKW auch für Privatfahrten als zusätzliches Entgelt für ihre Dienstleistung zu sehen (tauschähnlicher Umsatz). Der Wert kann anhand der beim Auftraggeber entstandenen Pkw-Gesamtkosten (einschließlich der Kosten ohne Vorsteuerabzugsmöglichkeit) geschätzt werden. Wird für die Privatfahrten ein besonderes Entgelt vereinbart, so unterliegt dies der Umsatzsteuer. Überlässt eine **Personengesellschaft** (z. B. OHG, KG, GbR) einem ihrer Gesellschafter einen PKW zur privaten Nutzung, so ist zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Überlassung zu unterscheiden. **Entgeltlichkeit** ist auch dann anzunehmen, wenn das Privatkonto des Gesellschafters für die private Nutzungsmöglichkeit belastet wird. Sollten die durch die Privatnutzung entstandenen Kosten jedoch höher sein, sind diese für die Umsatzsteuer zugrunde zu legen (sog. Mindestbemessungsgrundlage). Der Vorsteuerabzug aus Anschaffung und Betrieb ist uneingeschränkt zulässig.

Bei **unentgeltlicher** Pkw-Überlassung an Gesellschafter gilt für ab 1. April 1999 angeschaffte PKW das 50-prozentige Vorsteuerabzugsverbot, dafür entfällt die Umsatzbesteuerung der Privatfahrten. Diese Regelung verstößt, wie bereits in den Informationen Februar 2001 berichtet, voraussichtlich gegen EG-Recht und sollte daher von den Steuerpflichtigen zunächst nicht angewendet werden.

7. Gesetzentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung von Familien

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 10. November 1998 hatte das Bundesverfassungsgericht die steuerlichen Vorschriften zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die Betreuung und Erziehung von Kindern für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin hat der Gesetzgeber neben dem

Kinderfreibetrag ab dem 1. Januar 2000 u. a. einen zusätzlichen Betreuungsfreibetrag von 3.024 DM jährlich für unter 16-jährige Kinder eingeführt.

Mit einem weiteren Gesetz will die Bundesregierung die steuerliche Familienförderung ausbauen. Danach sollen ab dem **1. Januar 2002** insbesondere folgende Regelungen in Kraft treten:

- **Kindergeld/Kinderfreibetrag**

Das **Kindergeld** für die ersten beiden Kinder soll von derzeit 270 DM auf 154 Euro (rund 300 DM), d. h. auf den Betrag für das dritte Kind angehoben werden. Für das vierte und jedes weitere Kind bleibt es bei 179 Euro (350 DM) monatlich,

Der **Kinderfreibetrag** soll von zurzeit 6.912 DM auf 3.648 Euro (7.134 DM) jährlich angehoben werden. Eltern erhalten grundsätzlich jeweils den halben Freibetrag. Daneben können Eltern für den **Betreuungs-** und **Erziehungs-** oder **Ausbildungsbedarf** des Kindes einen Freibetrag in Höhe von 2.160 Euro (4.224 DM) pro Jahr geltend machen. Dieser Freibetrag ersetzt den für die Jahre 2000 und 2001 gültigen Betreuungsfreibetrag (siehe oben). Im Unterschied dazu kann der neue Freibetrag auch bei über 15-jährigen Kindern in Anspruch genommen werden (§ 32 Abs. 6 EStG n. F.).

- **Sonderbedarf für Ausbildung**

Die Berücksichtigung von Ausbildungskosten (bisher: Ausbildungsfreibetrag) wird neu geregelt: Künftig kommt neben dem o. a. Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrag ein Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, **auswärtig** untergebrachten, **volljährigen** Kindes in Höhe von jährlich 924 Euro (1.808 DM) in Betracht. Minderjährige Kinder sind hiernach nicht mehr "begünstigt". Wie bisher wird der Freibetrag bei eigenen Einkünften des Kindes über 1.848 Euro (rund 3.600 DM) gekürzt. Grundsätzlich kann der Freibetrag von jedem Elternteil jeweils zur Hälfte geltend gemacht werden (§ 33 a Abs. 2 EStG n. F.).

- **Kinderbetreuungskosten**

Der ab 2000 abgeschaffte § 33 c EStG soll nun wieder aufleben, allerdings mit völlig anderem Inhalt: Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern sollen jetzt nicht nur von Alleinstehenden, sondern auch von Ehegatten geltend gemacht werden können, wenn beide berufstätig sind. Voraussetzung ist, dass das Kind jünger als 14 Jahre oder behindert ist. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung gibt es keinen Pauschbetrag, die tatsächlichen Aufwendungen müssen **nachgewiesen** werden. Der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist beschränkt auf 1.500 Euro (2.934 DM) pro Kind und Jahr. Allerdings werden nur Aufwendungen berücksichtigt, **soweit** diese 1.548 Euro (3.028 DM) pro Kind übersteigen (§ 33 c EStG n. F.).

- **Wegfall von Vorschriften**

Im Rahmen der Neuregelung der steuerlichen Familienförderung wird der **Haushaltsfreibetrag** für Alleinstehende mit Kindern abgeschmolzen. Das bedeutet, dass der Freibetrag im Jahr 2002 auf 2.340 Euro (4.576 DM), in den Jahren 2003 und 2004 auf 1.188 Euro (2.324 DM) abgesenkt und ab dem Jahr 2005 ganz abgeschafft wird.

Darüber hinaus ist vorgesehen, das sog. Dienstmädchenprivileg, d. h. den Sonderausgabenabzug für **hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse** (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG), zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Knut Lingott
Steuerberater